

Nichtamtlicher Teil.

Verkehrsordnung für den französischen Buchhandel.

Veröffentlicht vom Cercle de la Librairie im Journal de l'imprimerie et de la librairie 1891 No. 2.

Allgemeine Bestimmungen.

- § 1. Der Buchhandel umfaßt die folgenden Geschäftszweige, welche häufig von einer und derselben Firma gleichzeitig betrieben werden:
- a) Verlag [Edition] (Buchverlag, Musikverlag, Kunstverlag, Landkartenverlag, Zeitschriftenverlag);
 - b) Sortiment [Librairie de détail] (Buchsortimenter, Musik- und Kunstsortimenter, Verkäufer von Zeitungen und verschiedenen Druckschriften, Buchhandlungskolporteurs);
 - c) Antiquariat [Librairie d'occasion];
 - d) Kommission.
- § 2. Keine, geschäftliche oder allgemeine Interessen berührende Mitteilung ist im Streitfalle gültig, wenn sie nicht in der Bibliographie de la France veröffentlicht war.

Preis und Rabatt.

- § 3. Der Preis der Werke wird durch den Verleger bei Ausgabe derselben festgesetzt.
- § 4. Der Sortimenter hat nicht das Recht der Ankündigung, sei es in Zeitungen, Circularen oder Katalogen, wenn er für neue Werke andere Preise als diejenigen des Verlegers anzeigt. Wenn er gegen diese Bestimmung handelt und die Ankündigungen des Verlegers dadurch beeinträchtigt, daß er Bücher zu einem niedrigeren oder höheren Preise als dem festgesetzten veräußert, so ist er verpflichtet, die Käufer zu verweigern. Waren sie jedoch schon als in feste Rechnung genommen worden, so ist der Sortimenter verpflichtet, den Käufer zu beglücken.
- § 5. Der Verleger ist verpflichtet, den Rabatt zu bewilligen, den er gewöhnlich von den Werken seines Verlages giebt. Im Falle einer Verringerung dieses Rabatts muß er die Aenderung in der Bibliographie de la France bekanntgeben, oder seinen Geschäftsfreund vor jeder Expedition benachrichtigen, falls die Bestellung dieses letzteren vermuten läßt, daß er die Herabminderung nicht kennt.

Bestellungen und ihre Ausführung. Lieferungsbedingungen.

- § 6. Der Sortimenter wird als verpflichtet betrachtet, wenn er eine Sendung (ausgenommen unverlangte à Conditionsendungen) annimmt, betreffs deren er nicht längstens innerhalb zweier Monate, vom Datum der Faktur gerechnet, reklamiert hat. Die Annahme der Ware wird als endgültig betrachtet, wenn von der Faktur in irgend einer Form Kredit gegeben oder ihr Inhalt in den Vertrieb gebracht worden ist.
- § 7. Hinsichtlich der Verlagsversendungen ist zu unterscheiden zwischen Subskriptionen und ihren Fortsetzungen und den unverlangten à Conditionsendungen (»envois d'office«).
- Was die Subskriptionen betrifft, so ist der Sortimenter gehalten, die Fortsetzung der Werke abzunehmen, auf welche er subskribiert hat, wenn die Veröffentlichung in Uebereinstimmung mit dem, was ursprünglich angekündigt wurde, ihren Gang geht. Für die Fortsetzungen kann der Verleger weder die Preise noch die Rabattbedingungen ändern.
- Der neue Jahrgang oder Halbjahrgang einer Zeitschrift wird nicht als Fortsetzung betrachtet.
- Die »envois d'office« werden nicht als feste Verkäufe betrachtet und können dem Verleger innerhalb der gewöhnlichen Zeiträume zurückgesandt werden.

- § 8. Wenn der Verleger bei Uebersendung einer ersten Lieferung oder des ersten Bandes eines Werkes seinen Geschäftsfreund im voraus mit dem Betrage des ganzen Werkes belastet, so muß er das in genügend klarer Weise bewirken, damit der Sortimenter es nicht übersehen kann. Der Sortimenter ist gehalten, ihm diese Summe gutzuschreiben und sie zu bezahlen oder die Sendung zurückzuschicken.
- § 9. Die Bestellungen werden als fest betrachtet, auch ohne daß auf ihnen dieses Wort ausdrücklich vermerkt zu sein braucht, sobald sie nicht die Bezeichnung »d'office« oder »à condition« tragen.
- § 10. Der Verleger ist gehalten, vollständige Exemplare derjenigen Ausgaben, welche den letzten Text des Verfassers geben, zu liefern, aber er ist, wenn er bei der Expedition nicht in formeller Weise hierüber befragt wird, nicht verpflichtet, mitzuteilen, daß in nahe bevorstehender Zeit eine veränderte Auflage herauskommen kann.
- § 11. Falls der Verleger keine Exemplare in gutem Zustande besitzen sollte, so muß er seinen Geschäftsfreund unmittelbar hiervon benachrichtigen. Versäumt er diese Mitteilung, so muß er die Sendung zurücknehmen, falls ihre Annahme verweigert wird.
- § 12. Der Verleger muß durch seine Schuld fehlende oder verdorbene Blätter und Bogen nachliefern oder wenigstens die unvollständigen Exemplare umtauschen oder zurücknehmen. Jedoch hat die Kollationierung durch den Käufer innerhalb einer möglichst kurzen Frist zu geschehen, und der Verleger würde nicht gehalten sein können, Reklamationen zu berücksichtigen, die ihm nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des Kaufes gerechnet, zugehen. Diese Frist von einem Jahre würde selbst noch abgekürzt werden können, wenn der Verleger in der Bibliographie de la France bekannt giebt, daß er von einem bestimmten Datum an keine Defekte mehr liefern könnte.
- § 13. Was die Publikationen in Lieferungen, Bänden, zc. anbelangt, so ist der Verleger gehalten, die Lieferungen oder Bände, die von ihm zur Komplettierung, aber gegen Bezahlung verlangt werden, zu liefern, bis er durch die Bibliographie de la France bekannt gemacht hat, daß das Werk demnächst vergriffen sein werde und er es nicht mehr komplettieren könne.

Rücknahme unverkaufter Werke.

- § 14. Der Verleger ist nicht verpflichtet, auf feste Rechnung verkaufte Werke zurückzunehmen, wenn nicht etwa die Expedition durch seine Schuld verzögert wurde oder die Lieferung der Fortsetzungen nicht dem, was ursprünglich angekündigt war, entspricht.
- § 15. Der Verleger ist nicht gehalten, à condition gelieferte Bücher zurückzunehmen, wenn die Bücher Spuren irgend welcher Verschlechterung zeigen, sei es durch einen Mangel an Sorgfalt, durch eine schlechte Aufbewahrung, durch unvermeidbare Spuren des Vertriebs: Marken, Stempel zc., sei es durch eine mangelhaft ausgeführte Rücksendung des Sortimenters.
- § 16. Der Verleger hat keinen Grund innerhalb der gewöhnlichen Remissionsbedingungen die Rücknahme fest gelieferter Exemplare an Stelle von à condition gelieferten desselben Werkes zu verweigern, wenn er hierfür keine andere Unterlage hat als mangelnde Identität.
- § 17. Die Werke, welche nicht innerhalb eines Zeitraumes von 15 Monaten vom Datum der Faktur zurückgesandt worden sind, werden als verkauft oder als auf feste Rechnung übernommen betrachtet.